

schaffenden Lösungsklage auch im Widerspruchsv erfahren zulassen würde. Wird dem Anmelder vom Patentamt ein Zeichen entgegengehalten, von welchem er feststellt, daß es überhaupt nicht benutzt wird, so soll er, wenn trotzdem Widerspruch seitens des Inhabers des nichtbenutzten Zeichens erhoben wird, die Nichtbenutzung geltend machen können, während der Inhaber des nichtbenutzten Zeichens die Nichtbenutzung ausreichend begründen müßte. Ob die Benutzungspflicht eines Zeichens an einen bestimmten Zeitraum zu binden und beispielsweise 5 Jahre von der Eintragung an gerechnet als angemessene Frist anzusehen ist, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Natürlich soll bei einem für verschiedene Warenarten eingetragenen Zeichen auch eine Teillösung möglich sein, wenn die Nichtbenutzung sich nur auf einen Teil der Waren bezieht. Auch die Wiederverwendungsmöglichkeit eines Zeichens, dessen Benutzung eingestellt war, weil sich die damit bezeichnete Ware nicht bewährt hatte, soll im Falle ausreichenden Bedürfnisses für eine andere Ware nicht ausgeschlossen sein, trotzdem es beispielsweise bei Arzneimitteln nicht unbedenklich ist, verschiedene Präparate mit ein und demselben Namen zu belegen.

Man wird ferner auch fordern müssen, daß ein deutsches Warenzeichen eines im Auslande wohnenden Inhabers der Benutzungspflicht unterliegt; doch könnte man — gegebenenfalls bei Gegenseitigkeit — hiervon absehen, wenn das Zeichen in seinem Heimatstaat benutzt wird.

Selbstverständlich sollen alle Defensivzeichen, d. h. Zeichen, deren Eintragung nur zu dem Zwecke bewirkt wird, ein für die Benutzung bestimmtes Hauptzeichen in seiner Schutzwirkung zu verteidigen, von dem Einwände der Nichtbenutzung verschont bleiben. Das gleiche gilt für solche Zeichen, die neben einem Hauptzeichen nur deshalb in fremder Sprache oder mit fremden Schriftzeichen (z. B. russisch und japanisch) eingetragen werden, weil für die Anmeldung des entsprechenden Auslandszeichens ein vollkommen übereinstimmendes Heimatszeichen vorhanden sein muß.

Der etwaige Einwand, die Einführung einer Benutzungspflicht für Warenzeichen stehe im Widerspruch zu den heutigen Bestrebungen, den in einer Reihe von Ländern bestehenden rigorosen Ausübungszwang für Patente zu beseitigen, ist nicht stichhaltig. Denn selbst ein „blindes“ Patent erlischt spätestens bei Ablauf seiner Schutzdauer, während ein nichtbenutztes Warenzeichen immer wieder erneuert werden kann. Im übrigen ist für das internationale Zeichenrecht bei der im Oktober 1925 zur Revision der „Internationalen Union“ im Haag abgehaltenen Konferenz ebenfalls der Fall des Nichtgebrauchs eines Zeichens vorgesehen:

„Si, dans un pays, l'utilisation de la marque enregistrée est obligatoire, l'enregistrement ne pourra être annulé qu'après un délai équitable et si l'intérêt ne justifie pas des causes de son inaction.“

Unüberwindliche Schwierigkeiten stehen also der von mir vorgeschlagenen Benutzungspflicht nicht im Wege. Ihre Einführung würde der für die Zeichenrolle so notwendige Reinigungsprozeß sein! [A. 277.]

## Die Patente und das Reichspatentamt in der Nachkriegszeit

von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

(Eingeg. 7. Sept. 1926.)

Der Krieg hat, wie auf vielen anderen wirtschaftlichen Gebieten auch auf dem des Patentwesens tiefgehende Zerstörungen angerichtet; der Versailler

Friedensvertrag enthält auch eingehende Bestimmungen über das Patentrecht. Verglichen mit den meisten anderen Abschnitten des Friedensvertrages mit ihren ungeheuerlichen Eingriffen in das deutsche politische und Wirtschaftsleben kann man die Bestimmungen über das Patentwesen noch als einigermaßen erträglich bezeichnen. Nicht, daß diese Bestimmungen frei von großen und schweren Härten namentlich für einzelne Industriekreise gewesen sind, wohl aber zeigen sie im großen und ganzen eine gewisse Mäßigung — namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Siegerstaaten auch auf dem Gebiete des Patentrechts versucht haben, ihre wirklichen oder vermeintlichen Interessen den deutschen Interessen vorzugehen zu lassen. Wiederum im Gegensatz zu vielen anderen Abschnitten des Friedensvertrages hatten die deutschen beteiligten Kreise, unterstützt durch geschicktes und schnelles Arbeiten der Behörden, Gelegenheit, sich zu dem ersten Entwurf zu äußern und manche Härten darin abzumildern.

Nach dem Kriege war das Patentwesen von Grund auf wieder aufzubauen, und man muß anerkennen, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die seitdem verflossen ist, sehr vieles geleistet worden ist, indem Reichstag, Reichsjustizministerium und Patentamt, von wenigen Fällen abgesehen, in enger Fühlung mit den beteiligten Kreisen zusammen arbeiteten. Man muß die Zähigkeit bewundern, mit der sich der Gedanke des Schutzes des geistigen Eigentums aufrecht erhalten und immer wieder durchgesetzt hat, und es ist erfreulich, zu sehen, wie die große internationale Einrichtung des Unionvertrages die Kriegsstürme überdauert hat und durch alle die Wirren der Nachkriegszeit, in der der Krieg auf dem Wirtschaftsgebiete fortgeführt wurde, gestärkt und gefestigt hindurchgegangen ist. Vor kurzem hat erst in Holland eine von fast allen beteiligten Staaten beschickte Konferenz stattgefunden, die, wenn sie auch an teilweise recht wünschenswerten Reformen nicht gerade sehr viel gebracht hat, jedenfalls gezeigt hat, daß der Gedanke der Internationalen Union höchst lebendig ist und von Ländern mit der allerverschiedensten Gesetzgebung und Auffassung über Patentrecht vertreten wird.

Zahllose internationale Vereinbarungen und deutsche Gesetze und Bestimmungen sind nach dem Kriege entstanden, um die Kriegsschäden zu heilen und das Patentwesen wieder in Gang zu bringen. Es ist hier nicht der Ort, um eine vollständige Aufzählung davon zu geben, doch seien das wichtige Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen Eigentumsrechte (Berner Abkommen vom 30. September 1920), die amerikanische Nolan Act, das sich anschließende deutsche Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921, sowie das Gesetz betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten usw. vom 27. April 1920 hier erwähnt.

Die Bestrebungen gingen darauf aus, Kriegsschäden insbesondere nach vier Richtungen hin zu heilen; einmal die Rückgabe der von feindlichen Regierungen beschlagnahmten Patente herbeizuführen, dann die Neu anmeldung von Patenten auch dann noch zu ermöglichen, wenn die ursprünglichen Unionsfristen abgelaufen und in der Zwischenzeit Publikationen erfolgt waren, sowie wegen nicht erfolgter Gebührenzahlung verfallene Patente wieder aufleben zu lassen, und endlich bestehende Patente, die infolge des Krieges eine Unterbrechung ihrer Ausnutzung haben erfahren müssen, in ihrem Lauf zu verlängern.

Am wenigsten ist es gelungen, die Frage der Rückgabe beschlagnahmter Patente in befriedigender Weise zu lösen, und da sind es vor allen Dingen die Vereinigten Staaten von Amerika, die diesen Bestrebungen den größten Widerstand entgegensezten. Tatsächlich ist heute noch eine sehr große Anzahl von Patenten, die deutschen Patentinhabern im Laufe des Krieges gegen eine theoretische und nicht einmal ausgezahlte Entschädigung abgenommen worden sind, in den Händen amerikanischer Eigentümer, insbesondere der berüchtigten Chemical Foundation Inc., und alle Bestrebungen, die sogar von der jetzigen amerikanischen Regierung unterstützt worden sind, jene dunklen Vorgänge aufzuklären, bei denen persönlicher Eigennutz und angebliches Staatsinteresse in kaum entwirrbarer Weise zusammengearbeitet haben, haben bisher zu keinem Erfolg geführt.

In England ist die Sachlage etwas günstiger insfern, als die beschlagnahmten Patente zum großen Teil den Besitzern wieder zurückgegeben worden sind, wenn auch mit sehr lästigen finanziellen Auflagen im Falle der Verwertung, die im übrigen kürzlich fortgefallen sind<sup>1)</sup>.

Auch in Frankreich sind schwere Eingriffe in die Rechte deutscher Patentinhaber erfolgt, jedoch scheint es, daß in diesem Lande auf dem Wege der privaten Vereinbarung hinsichtlich großer und wichtiger Gruppen von Patenten ein erträglicher modus vivendi geschaffen worden ist.

In Rußland ist die Situation besonders interessant. Nachdem die Revolution in Verfolgung kommunistischer Prinzipien das private geistige Eigentum und damit das Patentrecht zerstört hatte, ist langsam die Erkenntnis eingezogen, daß man die private Erfindungstätigkeit nicht so ohne weiteres dadurch beseitigen darf, daß man dem Erfinder grundsätzlich die Früchte seiner Arbeit raubt, ohne die Industrie des Landes zu völligem Stillstand oder Rückschritt zu verurteilen und damit die Staatsinteressen aufs schwerste zu schädigen. Nach Erlaß eines Gesetzes, bei dem in höchst merkwürdiger Weise unklare kommunistische Ideen mit dem Versuch einer Belohnung der Erfindertätigkeit gemischt waren, und das eine praktische Bedeutung nicht erlangt hat, ist jetzt ein Gesetz in Kraft, bei dem grundsätzlich der Erfinder, gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer, geschützt ist.

Im übrigen kann jeder Deutsche praktisch genau wie vor dem Kriege in allen Auslandsstaaten Erfindungen zum Patentschutz anmelden, wobei der erhaltene Schutz je nach Lage der Einzelgesetzgebung nach Erteilung des Patenten in verschiedener Weise gehandhabt wird, angefangen von dem Schutz des amerikanischen Patenten, für das weder Jahresgebühren zu zahlen sind, noch Ausübungs- oder Lizenzverpflichtungen bestehen, bis zu denjenigen Ländern, die immer noch glauben, ihre eigenen Interessen gegen eine mehr oder weniger starke Belästigung durch Ausländer durch Vorschriften über Ausübungen im Lande, Erteilung von Zwangslizenzen usw., schützen zu müssen.

Uns interessieren am meisten die deutschen Zustände, und so möge auf diese etwas genauer eingegangen sein.

Der aus dem Felde zurückkehrende Chemiker, Ingenieur oder sonstige Patentinhaber hatte in vielen Fällen keine Möglichkeit gehabt, die nötigen Zahlungen für die Aufrechterhaltung seiner Patente und die nötigen Schritte zur ordnungsmäßigen Weiterverfolgung laufen-

der Patentanmeldungen zu tun. Ihm stand die Bekanntmachung betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- usw. Rechts vom 10. Sept. 1914 zur Seite, und die Behörden haben alles getan, was zu tun möglich war, um dem Patentinhaber und Patentanmelder bei der Weiterverfolgung bzw. Aufrechterhaltung seiner Rechte zu helfen. Reichliche Fristen wurden gewährt, um die nötigen Schritte für die Weiterverfolgung zu tun, und so kam nach und nach das Patentwesen wieder in Ordnung. Eine lebhafte Anmeldetätigkeit begann. Die Zahl der Patentanmeldungen betrug im Jahre 1913 rund 50 000, war im Jahre 1915 auf rund 21 000 gefallen und hatte sich in den Jahren 1916 und 1917 auf je etwa 24 000—25 000 gehalten. Dann begann ein Anstieg, der weit über die Vorkriegszahlen hinwegging und der sich nach einer vorübergehenden Senkung in den Inflationszeiten von neuem, und zwar ganz erheblich über die Vorkriegszahlen gesteigert hat. Die einzelnen Zahlen sind die folgenden:

1918	30 049	1922	51 762
1919	43 279	1923	45 209
1920	53 527	1924	56 831
1921	56 721	1925	64 910

Was diese anschwellenden Zahlen an Arbeitsleistung dem Patentamt abverlangt haben, kann nur der beurteilen, der einigermaßen Einblick in den Betrieb des Patentamts genommen hat. Man stelle sich vor, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl der Beamten des Patentamts ihr Leben oder ihre Gesundheit der Verteidigung des Vaterlandes geopfert hatte und nicht wieder zurückkehrte. Die übrigen Beamten, die ihren Dienst wieder übernahmen, waren vielfach jahrelang aus den Amtsvorhältnissen herausgerissen und mußten sich unter mehr oder minder großen Schwierigkeiten wieder einarbeiten. Der Betrieb des Patentamts war durch die zahllosen zu beobachtenden Sonderbestimmungen dem Friedensbetriebe gegenüber völlig verändert. Man kann sagen, daß die Ausnahme die Regel war, und die regelrechte Behandlung einer Patentanmeldung die Ausnahme. Die schwierigsten Fragen in bezug auf die Anwendbarkeit der vorhandenen Bestimmungen mußten geklärt werden, die internationalen Bestimmungen machten dabei besonders große Schwierigkeiten. Dabei stieg die Flut der Patentanmeldungen von Jahr zu Jahr.

Wenn man an die Schrecken der Inflationszeit zurückdenkt und dabei die persönlichen Schwierigkeiten der Beamten des Patentamts berücksichtigt, die bei den verfahrenen Geldverhältnissen häufig nicht wußten, wie sie die allerdringendsten Notwendigkeiten für sich und ihre Familien herbeischaffen sollten, so wird man mit Anerkennung der Leistungen des Patentamts nicht zurückhalten können. Die Inflation hat naturgemäß auch die Finanzwirtschaft des Patentamts lange aufs schwerste beeinflußt. Man muß zugeben, daß konsequent gewirtschaftet worden ist. Nachdem die Mark des Privatmanns nichts mehr wert war, schraubte das Patentamt seine finanziellen Ansprüche an die Patentanmelder und Patentinhaber in geradezu grotesker Weise hinunter. Es war schwer, einem Ausländer klar zu machen, daß zu einer gewissen Zeit die Anmeldegebühr eines Patents, die zum mindesten einen erheblichen Teil der Kosten einer sachverständigen Prüfung durch wissenschaftliche Beamte decken sollte, nur einen Bruchteil des Preises einer Zeitungsnr. betrug, und daß das richtig und vernünftig sein sollte. Die Gesetze und Verordnungen, die angeblich zu einer „Erhöhung“ der Einnahmen des Patentamts führen sollten, bewirkten bei dem steten Fallen der Mark in der Praxis nichts weiter als eine

<sup>1)</sup> Isay, Patentgesetz, 4. Auflage 1923, Seite 620.

immer weitere Erniedrigung der Einnahmen des Patentamts, und dieser Betrieb der Gleitbahn in den Abgrund wurde erst eingestellt, als — nicht zum mindesten auf heftiges Drängen außerhalb des Patentamts stehender Kreise — mit der Verordnung über patentamtliche Gebühren vom 29. November 1923 die Goldmark als Grundlage der Patentamtsgebühren eingeführt wurde. Von nun an besserten sich die Finanzverhältnisse, und das Reichsfinanzministerium kam mit der Zeit wieder in die Lage, das Patentamt als Einnahmequelle zu betrachten. Der Appetit kam beim Essen, und so wurden schließlich Gebühren aufgestellt (28. Februar 1924), die für die 18jährige Laufzeit der Patente (so weit war die frühere 15jährige Dauer erstreckt worden) M. 10 040,— betragen. Auf Einspruch der beteiligten Kreise wurde dieser übermäßig angespannte Gebührentarif durch das Gesetz vom 26. März 1926 teilweise hinabgesetzt, so daß die gegenwärtige Gesamtzahlung für ein Patent von 18 Jahren M. 7095,— beträgt.

Nach Ausweis des Etats für 1925 haben die Einnahmen des Patentamts M. 13 306 810,— betragen<sup>2)</sup>, die Ausgaben M. 4 852 399,—. Es würde also der Betrag von M. 8 454 411,— als Überschuß an die Reichskasse abgeführt.

Erfreulich ist, daß man wieder Mittel zur Verfügung gestellt hat, um den Beamten des Patentamts die Fühlung mit der technischen Außenwelt zu erleichtern, indem man es einer Anzahl von Beamten ermöglicht, auf dem Wege von Dienst- oder Studienreisen sich mit gewissen Industriegebieten des Inlandes, und ganz neuerdings auch des Auslandes, in Verbindung zu setzen.

Noch unberührt von der Erkenntnis, daß das Patentamt den weitaus größten Teil seiner Einnahmen, den es aus dem Kriege der Patentinhaber gezogen hat, an die Reichskasse ab liefert, scheinen aber die Stellen zu sein, die über einige andere Ausgabenposten des Patentamts zu bestimmen haben. Unerträglich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Drucksachen, die das Patentamt ausgibt. Es scheint sich dort der Grundsatz herausgebildet zu haben, daß die Veröffentlichungen sich selbst tragen müssen, d. h. also, daß die außerhalb des Patentamts stehenden Interessenten für die Drucksachen des Patentamts solche Beträge zu entrichten haben, welche die Kosten der Herstellung decken. Anscheinend geht dieser Grundsatz so weit, daß sogar der ganze oder mindestens ein erheblicher Teil des Eigenbedarfs des Patentamts an diesen Drucksachen von den Interessenten mitgetragen werden muß. Der augenblickliche Preis der jährlichen Patentpublikationen des Patentamts ist etwa M. 272,— (Warenzeichenblatt dazu 48,— M.). Demgegenüber betragen die Abonnementspreise der entsprechenden, sicherlich nicht minderwertigen Gesamtpublikationen des amerikanischen Patentamts 5 Dollar = 21 M.!

Die Drucksachen des Patentamts sind von solcher Bedeutung für die Industrie, daß das Eindringen in weite Kreise durchaus erwünscht erscheint. Der Preis, den das Patentamt für seine Drucksachen erhebt, braucht durchaus nicht demjenigen zu entsprechen, der die Herstellung der Drucksachen kostet.

Patentschriften sind ein dringend notwendiges Mittel, um der Industrie die Fortschritte auf den einzelnen Gebieten in einfacher Weise zu übermitteln; sie sollten infolgedessen im reichlichsten Maße zur Verfügung gehalten werden. Wenn man den jetzigen hohen Preis von M. 1,— pro Stück (in den Vereinigten Staaten

von Amerika \$ 0,10 = M. 0,42) selbst beibehalten will, so ist dringend zu fordern, daß zum mindesten die Patentschriften aller noch in Kraft befindlichen Patente ständig für den Verkauf bereit gehalten werden, d. h. also, daß rechtzeitig und in genügendem Umfang Neudruck erfolgt, wenn die erste Auflage in nicht vorauszusehender Weise vergriffen ist.

Welche äußeren Schwierigkeiten einer ruhigen Entwicklung der Rechtsprechung des Patentamts entgegengestanden haben, läßt sich ohne weiteres aus den geschilderten Schwierigkeiten entnehmen. Besonders stark ist die Rechtsprechung des Patentamts beeinflußt worden durch die Einführung des Systems der Einzelprüfer durch die Bundesratsverordnung vom 9. März 1917. Der Mangel an Mitgliedern des Patentamts im Kriege verlangte den Ersatz der früheren Anmeldeabteilungen durch Einzelprüfer, und man hat nach dem Kriege die Einzelprüfer als ständige Einrichtung übernommen. Wenn man auch diese Einrichtung nach Lage der Dinge als eine Notwendigkeit ansehen muß, so ist nicht zu verkennen, daß die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen erster Instanz durch Einführung der Einzelprüfer gegenüber dem früheren Zustand gelitten hat. Der Beamtenabbau und insbesondere die rigorose Entfernung auch sehr tüchtiger Beamter des Patentamts auf Grund der Altersbestimmungen, zahlreiche Neueinstellungen unter dem Zwange der stark vergrößerten Zahl der Patentanmeldungen haben weiter die Einheitlichkeit der Entscheidungen der Prüfungsstellen schädlich beeinflußt. Einiges davon wird sich durch Einflußnahme der Leitung des Patentamts bei der Instruktion der Prüfer ja mit der Zeit wieder ausgleichen, insbesondere wenn es der Leitung gelingt, sämtlichen Prüfern die Überzeugung von der Wichtigkeit einer gleichmäßigen Praxis des Patentamts und damit einer sorgfältigen Berücksichtigung der Spruchpraxis der Beschwerdeabteilungen beizubringen.

Ein zu begrüßender Schritt ist durch die Verweisung des Einspruchsverfahrens an die Anmeldeabteilungen geschehen, einmal, weil es stets mißlich ist, wenn dieselbe Stelle, und noch dazu eine aus einer Einzelperson bestehende Stelle, ihre eigene Entscheidung im kontraktorischen Verfahren nachprüfen soll, und dann, weil in diesen Anmeldeabteilungen ein Mittel gegeben ist, die Prüfer, und namentlich die jüngeren, zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenzurufen, und damit die jüngeren Herren mit den Erfordernissen der Praxis bekanntzumachen und anderseits starre Einzelmeinungen abzuschleifen.

Mit den fleißigen und wohldurchdachten Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen, die ständig in reichlichem Maße veröffentlicht werden, soweit sie sich auf Punkte mehr prinzipieller Art beziehen, kann man sich im großen und ganzen wohl einverstanden erklären. Überall ist das Bestreben zu erblicken, Qualitätsarbeit zu leisten, die der guten Vorkriegsarbeit gleichkommt. Erfreulich ist auch eine gewisse Resonanz, welche die Reichsgerichtsentscheidungen in den Entscheidungen des Patentamts finden, und das Bemühen, das man meist erkennen kann, im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung das zu leisten, was vernünftig und billig und damit richtig ist. Eine Buchstabenauslegung ohne Berücksichtigung der Erfordernisse des praktischen Lebens wird man im großen und ganzen nicht finden, wenn auch in dieser Beziehung gelegentlich noch Mißgriffe vorkommen.

Das Zusammenarbeiten zwischen Patentamt und Patentanwaltschaft hat sich auch in der Nachkriegszeit im allgemeinen günstig entwickelt. Die Patentanwalt-

<sup>2)</sup> Reichshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1925, Reichsgesetzblatt 1926, II, Nr. 4, S. 108 und 112.

schaft mit ihren vielseitigen internationalen Erfahrungen konnte in manchen Fällen dem Patentamt und dem Reichsjustizministerium bei den Vorarbeiten für die Gesetze und Verordnungen der Nachkriegszeit beratend dienlich sein.

Bedenklich erscheint aber anderseits eine gewisse Neigung des Patentamts, die Ansprüche an die Qualifikation der auf dem Gebiete der Patentberatung berufsmäßig Tätigen herabzusetzen, ja, entgegen dem Geist und Zweck des Patentanwaltsgesetzes einer ganzen Gruppe von Patentagenten, deren Bildungsgang den Vorschriften des Patentanwaltsgesetzes nicht genügt, in ihrem Bestreben, in die Vertretung von Patentangelegenheiten einzudringen, behilflich zu sein. Es ist unerfindlich, auf welche sachlichen Erwägungen sich eine derartige Stellungnahme stützt, und zwar zu einer Zeit, wo das akademische Studium für andere Berufe in steigendem Maße neu vorgeschrieben wird.

Das deutsche Patentgesetz wird im nächsten Jahre 50 Jahre alt, und das Patentamt kann auf eine große Arbeitsleistung zurückblicken, die bei der Entwicklung der deutschen Industrie ihren schwerwiegenden Anteil gehabt hat. Die durch den Krieg und die erste Nachkriegszeit entstandene Depression in der aufsteigenden Entwicklungskurve ist allem Anschein nach überwunden. Das Patentamt möge uns gelegentlich des bevorstehenden wichtigen Jubiläums eine Neuauflage des prächtigen Werkes: „Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts 1891—1900“ bescheren, in dem es in ähnlicher vorbildlicher Weise, wie es damals geschehen ist, einen Niederschlag der Spruchtätigkeit des Patentamts bis zur neuesten Zeit gibt.

[A. 254.]

## Die Normungsbestrebungen in der Lack- und Farbenindustrie

von H. WOLFF, Berlin.

(Eingeg. 21. Sept. 1926.)

Mit steigender Erkenntnis der Bedeutung, die Lacke und Farben für die Einzelbetriebe, wie auch für die Volkswirtschaft haben, hat sich das Interesse immer weiterer Kreise diesem Gebiete zugewandt. Um so mehr trat auch hervor, wie gering noch unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete sind, wie notwendig es ist, daß ein schnellerer Weg zur Lösung der verschiedenen Probleme gefunden wird. Kein Wunder, wenn auch das Bestreben einer Vereinfachung, Vereinheitlichung und Normung sich auf dieses Gebiet erstreckt.

Obwohl über diese Frage schon viel geschrieben und diskutiert wurde, sei es gestattet, kurz auf einige Punkte einzugehen. Denn man ist sich noch nicht überall, um es etwas paradox auszudrücken, über die Unklarheit klar, die auf dem Gebiete der Anstrichmittel herrscht.

Der kürzlich erschienene dritte Band des „Deutschen Farbenbuches“, das übrigens — um Mißverständnisse nicht aufkommen zu lassen, sei es gesagt — keineswegs autoritative Geltung hat, zählt allein an Lacken 189 Bezeichnungen auf. Dazu kommen noch die Namen für Farben, für Polituren und sonstigen Erzeugnisse der Lack- und Farbenindustrie. Das Schlimme dabei ist, daß nicht überall unter der gleichen Bezeichnung auch gleichartige Produkte verstanden werden, schlimmer vielleicht noch, daß Verbraucher sich oft ihre eigene Definition einer Bezeichnung gebildet haben, der Hersteller des gleichen, daß aber beide nicht immer übereinstimmen.

Sehr arg liegt es vielfach mit den Handelsbräuchen, die in verschiedenen Gegenden voneinander abweichen. Trotzdem dieser unhaltbare Zustand schon lange

erkannt ist, ist bis vor kurzem wenig geschehen, dies zu ändern. Zwar hat sich die Deutsche Gesellschaft für rationelle Malverfahren schon seit langem das Ziel genauer Definition der Begriffe gesteckt, doch ist das Resultat recht spärlich. Die Ursache dürfte eine allzu prinzipielle Einstellung sein, die die notwendigen Kompromisse verhinderte.

Der erste Schritt muß eine Feststellung der Begriffe sein. Das kann nur durch eine Übereinkunft aller beteiligten Kreise geschehen. Nur allzuoft zeigt es sich, daß eine vielleicht wissenschaftlich einwandfreie Bezeichnung nicht ohne weiteres praktisch verwendbar ist, weil sich bestimmte Handelsbräuche herausgebildet haben, die ohne Schaden für die Industrie oder für den Handel nicht von heute auf morgen abgeschafft werden können. Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen hat sich das Ziel gesteckt, durch Aufstellung von Lieferungsbedingungen, die durch Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise zustande kommen, Klarheit zu schaffen. Wie bestimmte Produkte zu bezeichnen sind, welche Eigenschaften man bei ihnen erwarten kann und wie diese Eigenschaften festzustellen sind, ist der Inhalt dieser Bedingungen.

Das ist zur Zeit nur bei einem Teil der hier behandelten Produkte möglich. Auch wird von vornherein vorgesehen, daß exaktere Bezeichnungen oder bessere Definitionen gegeben werden sollen, wenn das erforderlich sein wird. Oder besser gesagt, wenn das möglich sein wird. Es soll eben nicht gewartet werden, bis die letzte Klarheit geschaffen ist, sondern es sollen nach Möglichkeit die schlimmsten Unklarheiten schon jetzt beseitigt werden. Alle Verbraucher sollten sich daher der Bezeichnungen der Lieferungsblätter bedienen; dann wird bald schon ein großer Teil der allergrößten Mißverständnisse beseitigt werden können.

Es zeigt sich aber bei diesen Arbeiten immer mehr, wie wenig wir noch über die Probleme der Anstrichtechnik wissen, wie so oft Behauptung gegen Behauptung steht, wie scheinbar sichere Beobachtungen und Erfahrungen bei kritischer Prüfung nicht standhalten. Besonders das Gebiet der Prüfverfahren rückt jetzt in den Vordergrund des Interesses. Denn darüber ist man sich klar, daß ohne einwandfreie Prüfmethoden eine Normung in der Luft schwiebt. Aber (und darüber ist man sich nicht immer ganz so klar), man bedarf nicht nur der Methoden, man bedarf auch des Maßstabes zur Bewertung. Eine übereilte Normung, die vielleicht zwar die besten Produkte aussiebt, dabei aber weniger gute, jedoch noch brauchbare ausschalten würde, wäre ein Schaden für die Wirtschaft.

Die Lösung dieser Probleme hängt eng zusammen mit dem Fortschritt, deren unsere Kenntnis des Gebietes bedarf. Wir wissen trotz aller geleisteten Arbeit noch recht wenig über die Anstrichstoffe. Und es ist bezeichnend, daß ein bekannter Fachmann vor kurzem ausrufen konnte: „Wir wissen ja noch nicht einmal, was ein Leinölfilm ist.“

Man hat nun eingewendet, daß man auch ohne letzte wissenschaftliche Klarheit Normen schaffen könne. Man kennt auch die Vorgänge bei der Zementhärtung nicht genau und doch habe man da Normen aufgestellt und mit Erfolg angewendet. Nun liegt die Sache aber bei den Anstrichstoffen ganz anders. Beim Zement kommt eine beschränkte Zahl von Rohstoffen zur Verwendung. Der Vorgang wird immer in gewissem Ausmaße gleichartig sein, man kann also ähnliche Dinge miteinander vergleichen.

Bei der Lack- und Farbenindustrie ist das nicht so.